Auf Bedenken stösst, dass dieses Niederschlagungsrecht dem Fürsten zugesteht, auf Ministeranklageverfahren Einfluss zu nehmen bzw. auf die parlamentarische Kontrolle der Regierung einzuwirken. Dies verletzt den Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit und widerspricht allgemein rechtsstaatlichen Grundsätzen.[219] Dieser Aspekt rechtfertigt die Forderung, die Niederschlagung von Ministeranklageverfahren ebenso wie die Begnadigung oder Strafmilderung zugunsten eines Regierungsmitgliedes nach Art. 12 Abs. 2 LV von einem entsprechenden Antrag bzw. der «Zustimmung» des Landtages abhängig zu machen.[220]

Das «generelle» Abolitionsrecht[221] stellt einen Eingriff in den Bereich der Rechtspflege dar und lässt sich kaum mit dem Prinzip der

---

219 Vgl. Michael Ritter, Beamtenrecht, S. 72 Fn. 76; Otto Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane, S. 21; siehe auch Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 181. Schon im ersten Bericht der Landtagskommission vom 31. Oktober 1996 zur Erarbeitung von Vorschlägen über eine Revision der Verfassung (LtProt. 1996 Bd. IV) heisst es zu Art. 12 Abs. 1 LV: «Die Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen wird z. T. als rechtsstaatlich bedenklich empfunden. Dagegen wird angeführt, es handle sich um eine nicht unübliche Funktion eines Staatsoberhauptes. Die Kommission schlägt vor, die Frage einer allfälligen späteren Verfassungsrevision zu überlassen.» Dieses Thema wurde allerdings in den Verfassungsvorschlägen der Verfassungskommission des Landtages vom 29. Juni 1998 nicht mehr aufgegriffen.

220 Vgl. Thomas Allgäuer, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 299; Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 126 f. und 137 f. und mit Bezug auf ihn Gerard Batliner, Parlament, S. 23; Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 181; Otto Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane, S. 22. Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 81 verneint ein Niederschlagungsrecht des Fürsten in Verfahren der Ministeranklage, da sich das Niederschlagungsrecht «auf Verfahren zur Verfolgung von Delikten des gemeinen Strafrechts beziehe, darunter auch solchen der strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandter strafbarer Handlungen gemäss §§ 302 ff. StGB». Diese Auffassung lässt sich mit dem Wortlaut des Art. 12 LV wohl nicht in Einklang bringen. So Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 180.

221 Gerard Batliner, Parlament, S. 23; Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 177 bemerkt denn auch, «dass die Verfassung mit dem Niederschlagungsrecht dem Fürsten eine Befugnis zubilligt, die in der heutigen Zeit in dieser weitreichenden Form anderen europäischen Monarchen nicht mehr zusteht». Vgl. auch Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 128, der sich erstaunt darüber zeigt, «dass sich das unbeschränkte Abolitionsrecht, das doch noch stark vom Geist mittelalterlicher Kabinettsjustiz zeugt, bis heute ungehindert in einer auf vielen Gebieten so modernen Verfassung wie der von Liechtenstein gehalten hat».